

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 16 vom 10. Februar 2017

Der Petitionsausschuss hat am 10. Februar 2017 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/39

Gegenstand: Abschaffung der GEZ

Begründung: Die Petentin spricht sich dafür aus, die GEZ abzuschaffen. Sie kritisiert die Pflicht zur Entrichtung einer Zwangsgebühr für etwas was sie nicht nutzt. Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das Beitragssystem ist im Jahr 2013 grundlegend geändert worden, so dass an Stelle der früheren Rundfunkgebühren nunmehr ein Rundfunkbeitrag erhoben wird. Ferner ist die GEZ als für den Einzug zuständige Stelle durch den zentralen Beitragszuschuss abgelöst worden. Die damit einhergehenden Änderungen im Rundfunksystem rechtfertigen sich dadurch, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zentrale Aufgaben zur Sicherung einer pluralistischen Meinungsbildung erfüllt. Er bildet eine wichtige Grundlage für ein demokratisches Gemeinwesen, indem er die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit wiederzugeben hat und damit auch Minderheiten eine Stimme verschafft. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk leistet einen wichtigen Beitrag für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen im Gemeinwesen. Insofern profitieren auch Bürgerinnen und Bürger, die das Angebot nicht unmittelbar nutzen, von ihm. Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/65

Gegenstand: Anmeldung zum Weltkulturerbe (Dom und Bleikeller)

Begründung: Der Petent regt an, den Dom mit dem Bleikeller zum UNESCO-Welterbe anzumelden.

Bedingung für die Aufnahme in die Welterbeliste ist, dass die angemeldeten Objekte eine außergewöhnliche universelle Denkmal-Bedeutung haben, die für alle Staaten der Welt gleichermaßen bedeutsam sein kann. Um eine Vorauswahl zu treffen, überprüfen die einzelnen Länder die genannten Voraussetzungen.

Dem Petitionsausschuss ist aus einer Vielzahl von Eingaben des Petenten zum gleichen Thema aus früheren Wahlperioden bekannt, dass dem Dom mit dem Bleikeller nach fachlicher Einschätzung ein solcher Denkmalwert nicht zukommt. Diese Einschätzung ist für den Petitionsausschuss sehr gut nachvollziehbar, so dass er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen kann.

Eingabe Nr.: L 19/94

Gegenstand: Verlegung in die JVA Hamburg

Begründung: Der Petent ist in der JVA Bremen inhaftiert. Er beschwert sich darüber, dass er von einigen Beamten provoziert und von Mitgefangenen bedroht werde. Er fordert deshalb eine Verlegung in die JVA Hamburg. Zudem bemängelt er die Ablehnung seines Antrages auf zeitnahe Verlegung in die sozialtherapeutische Abteilung, die Verpflegung sowie den eintönigen Tagesablauf in der JVA.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nachdem der Petent zwischenzeitlich in eine andere Abteilung verlegt worden war, befindet er sich nun wieder in der ursprünglichen Vollzugsabteilung. Dort hat er die Möglichkeit, in einer wöchentlich stattfindenden Sprechstunde seine Wünsche und Befürchtungen vorzutragen. Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung würden in diesem Rahmen auch die Probleme des Miteinanders in der Anstalt besprochen werden. Eine Zusammenarbeit mit dem Abteilungsleiter finde statt.

Gegen den abgelehnten Antrag auf zeitnahe Verlegung in die sozialtherapeutische Abteilung hat der Petent inzwischen Rechtsbeschwerde eingelegt. Diese wurde vom Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen als unbegründet zurückgewiesen.

Die vom Petenten vorgetragene Kritik an der Verpflegung kann der Ausschuss nicht nachvollziehen. Ein von der JVA vorgelegter beispielhafter Speiseplan belegt eine ausgewogene Verpflegung. Auch mag der Petent seinen Tagesablauf subjektiv als eintönig empfinden. Er hat allerdings die Möglichkeit, in der JVA einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, die genau den Arbeitsverhältnissen in Freiheit entspricht.

Der Ausschuss sieht insofern keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/101

Gegenstand: Bundesratsinitiative zur Anerkennung psychischer Krankheiten als Berufskrankheit für Mitarbeiter von Callcentern

Begründung: Der Petent regt eine Bundesratsinitiative an, mit der erreicht werden soll, dass psychische Krankheiten, wie zum Beispiel

Depressionen, als Berufskrankheit in Callcentern anerkannt werden. Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die Versicherte durch ihre berufliche Tätigkeit erleiden und die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind. Als Berufskrankheiten werden nur Erkrankungen anerkannt, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere, meist chemische oder physikalische Einwirkungen verursacht sind und denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Ist eine Erkrankung nicht in der Berufskrankheiten-Liste aufgeführt, kann die Anerkennung einer Krankheit „wie“ eine Berufskrankheit infrage kommen. Dazu müssen neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vorliegen, die belegen, dass für eine bestimmte Personengruppe arbeitsbedingt ein deutlich erhöhtes Risiko, an einer bestimmten Gesundheitsstörung zu erkranken, besteht. Der bloße Zusammenhang einer Erkrankung mit einer beruflichen Tätigkeit allein reicht nicht aus, um die Krankheit als Berufskrankheit anerkennen zu können. Insofern können psychische Erkrankungen wie Depressionen mit einem komplexen Spektrum an möglichen Ursachen nur unter besonderen Voraussetzungen Berufskrankheiten sein. Bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen, die zu psychischen Erkrankungen führen können, steht vielmehr die Prävention im Vordergrund. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/108
Gegenstand: Befreiung vom Rundfunkbeitrag für ausländische Studierende
Begründung: Die Petentin fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrags für ausländische Studierende. Sie begründet ihr Anliegen damit, dass ausländische Studierende das Rundfunkangebot häufig aufgrund sprachlicher Barrieren und mangels Interesse nicht wahrnehmen würden. Zudem kritisiert sie die Höhe des Beitrags.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Dem Vorbringen der Petentin ist entgegenzuhalten, dass es sich bei dem Rundfunkbeitrag um eine pauschale Abgabe handelt, die rechtlich nicht durch ein Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis begründet wird. Es kommt insofern auf die tatsächliche Nutzung nicht an. Ziel des Rundfunkbeitrags ist eine durch alle Haushalte erbrachte Finanzierungsgrundlage für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Selbst diejenigen, die die öffentlich-rechtlichen Angebote wenig oder gar nicht nutzen, profitieren von den Vorzügen eines funktionierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für Bildung, Kultur, Informationen und Unterhaltung. Durch die Förderung der internationaler Verständigung, der europäischen Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts profitieren

auch ausländische Mitbürger im besonderen Maße vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Ein nutzungsabhängiger Rundfunkbeitrag kann sich nachteilig auf die Unabhängigkeit und die Vielfalt der Programme auswirken. Hinsichtlich der Kritik an der Höhe des Rundfunkbeitrages ist anzumerken, dass einkommensabhängige Befreiungstatbestände vorgesehen sind. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/119

Gegenstand: Beschwerde über die Verpflegung in der JVA

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Verpflegung in der JVA. Es habe seit Wochen kein Fleisch gegeben und Schweinefleisch sei gänzlich verboten worden. Zudem sei der Bäcker häufig nicht anwesend, so dass die Brotration nicht ausreiche.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Ein Schweinefleischverbot wurde von der Anstaltsleitung nicht ausgesprochen. Schweinefleisch wird auch weiterhin regelmäßig auf dem Speiseplan stehen. Ein exemplarisch übersandter Speiseplan belegt, dass eine ausgewogene Verpflegung angeboten wird. So stand an sechs Tagen der fraglichen Woche Fleisch oder Fisch auf dem Speiseplan. Sofern die Anstaltsbäckerei die tägliche Versorgung nicht gewährleisten kann, wird der Bedarf durch Zukauf im örtlichen Großhandel sichergestellt. Aufgrund dessen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/107

Gegenstand: Nichtverfolgung von Straftaten

Begründung: Der Petent trägt vor, dass er von einer Weisung Kenntnis habe, wonach Straftaten wie Ladendiebstähle und andere kleine Delikte nicht mehr nachgegangen werden solle, um die Statistik nicht zu belasten und die Bevölkerung nicht zu beunruhigen. Er fordert die Verfolgung sämtlicher Straftaten.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Staatsanwaltschaft unterliegt dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung. Danach ist sie, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Nach Auskunft des Senators für Justiz und Verfassung handelt die Staatsanwaltschaft entsprechend dieser gesetzlichen Verpflichtung. Die vom Petenten behauptete Weisung existiert nicht. Der Ausschuss kann der Petition daher nicht abhelfen.